

Beitragsatzung der Handwerkskammer Südthüringen

Rechtsgrundlagen, Zusammensetzung und Höhe der Handwerkskammerbeiträge für das Jahr 2025

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

- (1) Der Handwerkskammerbeitrag wird auf der Grundlage der §§ 113 und 106 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Beitragsordnung der Handwerkskammer (HWK) Südthüringen erhoben.
Beitragspflichtig sind alle in der Handwerksrolle, im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und im Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe eingetragenen Betriebe der HWK Südthüringen. Gleiches gilt für Personen, die nach § 90 Abs. 3 und 4 der HwO Mitglieder der Handwerkskammer Südthüringen sind.
- (2) Der Handwerkskammerbeitrag setzt sich aus einem Grund- und einem Zusatzbeitrag zusammen.
- (3) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Bemessungsjahr für die Ermittlung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages ist das Wirtschaftsjahr 2022.
- (4) Die Regelungen des § 113 Abs. 2 Satz 3, 4 und 5 HwO finden Anwendung.

§ 2 Grundbeitrag

- (1) Der Grundbeitrag beträgt für alle natürlichen Personen und Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG)
 - a) mit einem Gewerbeertrag gem. Gewerbesteuerengesetz oder Gewinn aus Gewerbebetrieb nach Einkommensteuergesetz im zugrundeliegenden Bemessungsjahr bis 5.000,00 Euro 150,00 Euro,
 - b) mit einem Gewerbeertrag gem. Gewerbesteuerengesetz oder Gewinn aus Gewerbebetrieb nach Einkommensteuergesetz im zugrundeliegenden Bemessungsjahr von mehr als 5.000,00 Euro 200,00 Euro,
 - c) bei einem Beginn der Mitgliedschaft ab dem 01.01.2023 200,00 Euro,
 - d) bei nicht vorliegender Bemessungsgrundlage im zugrundeliegenden Bemessungsjahr 200,00 Euro,
 - e) Betriebsinhaber eines Einzelunternehmens (natürliche Person) ab dem 65. Lebensjahr ohne Beschäftigte zahlen auf schriftlichen Antrag einen Grundbeitrag in Höhe von 100,00 Euro,
Die Antragstellung gilt nicht für abgelaufene Beitragsjahre.
Der Zusatzbeitrag richtet sich nach § 3.
 - f) Als Hausschlächter eingetragene Betriebe zahlen einen Grundbeitrag in Höhe von 25,00 Euro.
- (2) Für Kapitalgesellschaften und für Personengesellschaften, deren persönlich haftender Gesellschafter eine juristische Person ist, beträgt der Grundbeitrag 590,00 Euro.

§ 3 Zusatzbeitrag

- (1) Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus dem Gewerbeertrag, der sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages gem. § 11 Abs.1 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag vom Finanzamt festgesetzt wurde, andernfalls aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, der gem. § 15 Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. gem. § 8 Körperschaftsteuergesetz (KStG) ermittelt wurde. (Beide Bemessungsgrundlagen werden nachfolgend GE genannt.)
- (2) Die Berechnung des Zusatzbeitrages wird in Staffeln wie folgt vorgenommen, wobei die einzelnen Ergebnisse der jeweiligen Staffeln miteinander zu addieren sind.
 - a) für natürliche Personen und Personengesellschaften nach § 2 Abs. 1

GE bis 5.000,00 Euro	kein Zusatzbeitrag
GE von 5.000,01 Euro bis 15.000,00 Euro	1,5 % vom GE
GE von 15.000,01 Euro bis 50.000,00 Euro	1,9 % vom GE
GE ab 50.000,01 Euro	2,0 % vom GE
 - b) für Kapitalgesellschaften und für Personengesellschaften, deren persönlich haftender Gesellschafter eine juristische Person ist

GE von 0,01 Euro bis 15.000,00 Euro	1,5 % vom GE
GE von 15.000,01 Euro bis 50.000,00 Euro	1,9 % vom GE
GE ab 50.000,01 Euro	2,0 % vom GE
- (3) Für alle Mitgliedsbetriebe, bei denen der HWK Südthüringen zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung keine Gewerbeerträge oder Gewinne aus Gewerbebetrieb bezogen auf das Bemessungsjahr vorliegen, wird der Zusatzbeitrag in Höhe einer Pauschale von 200,00 Euro festgesetzt.
Wird die endgültige Bemessungsgrundlage bekannt oder wird diese nachträglich durch das Finanzamt berichtigt, erfolgt eine Beitragsneuberechnung im Rahmen der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist nach den Bestimmungen der Abgaben- und Beitragsordnung.
- (4) Für alle ab dem 01.01.2023 eingetragenen Mitgliedsunternehmen wird keine Zusatzbeitrag-Pauschale erhoben. Die Veranlagung zum Zusatzbeitrag erfolgt, sobald erstmalig ein GE vorliegt.
- (5) Beitragspflichtige, die auch der Industrie- und Handelskammer (IHK) zugehörig und dort ebenfalls beitragspflichtig sind, werden bei der Berechnung des Zusatzbeitrages nur mit dem Teil des Gewerbeertrages bzw. Gewinnes aus Gewerbebetrieb herangezogen, der dem handwerklichen/handwerksähnlichen Betriebsteil zuzurechnen ist. Voraussetzung ist, dass der Handwerkskammer Südthüringen dieser Anteil bekannt ist. Eine Aufteilung des Grundbeitrages erfolgt nicht.
- (6) Bemessungsgrundlagen über 550.000,00 Euro werden für das Beitragsjahr 2025 nicht zur Berechnung herangezogen (Kappungsgrenze).